

## Informationen zum Wohnberechtigungsschein (WBS)

Mit einem Wohnberechtigungsschein können Sie in eine Wohnung ziehen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Ob Sie einen WBS bekommen können, hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Ein Allgemeiner WBS gilt nur für das Bundesland, in dem er ausgestellt wurde. Ein Wohnberechtigungsschein aus Porta Westfalica gilt also im gesamten Bereich von Nordrhein-Westfalen und behält seine Gültigkeit für zwölf Monate.

Er enthält Angaben über die Personen, die in die Wohnung einziehen dürfen und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf.

Ein WBS kann erteilt werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden:

Das anrechenbare Jahresbruttoeinkommen wird nach Abzug von berücksichtigungsfähigen Werbungskosten sowie pauschalen Abzügen, soweit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Steuern gezahlt werden, zugrunde gelegt. Als Nachweis geeignet sind Lohnbescheinigungen, Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide oder Rentenanpassungsmitteilungen, Leistungsbescheide der Arbeitsagentur und des Sozialamtes oder auch Nachweise über erhaltene Unterhaltsleistungen oder Unterhaltszahlungen.

Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sind Nachweise sämtlicher Einkünfte aller haushaltsangehörigen Personen vorzulegen.

Die Nettoeinkommensgrenzen betragen für:

| <b>Haushaltsgröße</b>                                     | <b>Einkommensgrenze</b> | <b>Wohnungsgröße</b>                |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| 1 Person                                                  | 23.540,-- €             | 50 m <sup>2</sup>                   |
| 2 Personen                                                | 28.350,-- €             | 2 Wohnräume oder 65 m <sup>2</sup>  |
| 3 Personen                                                | 34.880,-- €             | 3 Wohnräume oder 80 m <sup>2</sup>  |
| 4 Personen                                                | 41.410,-- €             | 4 Wohnräume oder 95 m <sup>2</sup>  |
| 5 Personen                                                | 47.940,-- €             | 5 Wohnräume oder 110 m <sup>2</sup> |
| für jede weitere Person zusätzlich                        | 6.530,-- €              | 15 m <sup>2</sup> oder 1 Raum       |
| für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1-5 EStG zusätzlich | 860,-- €                |                                     |

Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 m<sup>2</sup> ist wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs zuzubilligen z.B. kinderlosen jungen Ehepaaren (beide unter 40 Jahre und nicht länger als 5 Jahre verheiratet), Alleinerziehende mit Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, Blinde oder rollstuhlfahrende Schwerbehinderte.

Je nach Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein, damit Ihre persönliche Situation berücksichtigt werden kann. Bitte informieren Sie sich vorher telefonisch (0571-791 337) beim zuständigen Sachbearbeiter.